



Interpretationspapier zur **Verordnung (EU) 2023 / 1230 über Maschinen**

Kapitel	II
Artikel	11
Anhang	V, Teil B – EU-Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine
Abschnitt	
Dokument	IntPa-14.02
Datum	06. Mai 2025
Version	1.0

(2) Vor dem Inverkehrbringen unvollständiger Maschinen erstellen die Hersteller die in Anhang IV Teil B aufgeführten technischen Unterlagen.

*Wurde in den technischen Unterlagen gemäss Anhang IV Teil B nachgewiesen, dass eine unvollständige Maschine die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllt, so stellen die Hersteller die **EU-Einbauerklärung** gemäß Artikel 22 aus.*

EU-Erklärung Nr. ... über den Einbau einer unvollständigen Maschine
Die Erklärung über den Einbau muss folgende Angaben enthalten:



Weitere Interpretationspapiere auf
<https://www.nsbiv.ch/verordnung-eu-2023-1230>





1 Ziel und Zweck

In der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (EU-MaschV) werden einige neue Anforderungen an die Wirtschaftsakteure gestellt. Derzeit besteht weder ein Leitfaden zur Anwendung der neuen EU-MaschV noch sind zu allen Anforderungen harmonisierte Normen (Stand der Technik) verfügbar.

Deshalb stellt die NSBIV AG, Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, den Wirtschaftsakteuren Interpretationspapiere zur Verfügung, die nach heutigem Stand von Wissen und Technik erstellt, laufend an die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus dem Feld angepasst werden.

Die Interpretationspapiere haben keinen gesetzlichen Charakter, können aber als Stand der Technik Papiere verwendet werden, bis harmonisierte Normen oder ein Leitfaden die Anforderungen konkretisieren.

2 Erläuterung der Anforderung

2.1 Deutsche Version

Für unvollständige Maschinen haben die Hersteller eine EU-Einbauerklärung auszustellen, nicht wie bei einer Maschine oder dazugehörige Produkte eine EU-Konformitätserklärung.

Wurde in den technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil B nachgewiesen, dass eine unvollständige Maschine die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllt, so stellen die Hersteller die **EU-Einbauerklärung** gemäß Artikel 22 aus.

In der deutschen Version der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen ist neben dem Begriff **EU-Einbauerklärung** auch die **EU-Erklärung** über den Einbau einer unvollständigen Maschine zu finden.

Artikel 22

EU-Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine

(1) Aus der EU-Einbauerklärung muss hervorgehen, dass die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III nachgewiesen wurde.

2.2 Englische Version

In der englischen Fassung steht **EU declaration of incorporation**, was übersetzt als EU-Einbauerklärung zu verstehen ist (incorporation = Einarbeitung, Einbindung).

Where compliance of partly completed machinery with the relevant essential health and safety requirements set out in Annex III has been demonstrated in the technical documentation set out in Annex IV, Part B, manufacturers shall draw up the **EU declaration of incorporation** in accordance with Article 22.

Der Ausdruck EU declaration (EU-Erklärung) kommt in der englischen Fassung nie allein vor, sondern immer als Begriff EU declaration of incorporation. Die deutsche Übersetzung ist nach unserem Ermessen nicht konsequent.

Article 22

EU declaration of incorporation of partly completed machinery

1. The EU declaration of incorporation shall state that the fulfilment of the relevant essential health and safety requirements set out in Annex III has been demonstrated.



3 Stand der Technik

3.1 Aktuell gültige Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

In der noch aktuell gültigen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG haben die Hersteller eine Einbauerklärung auszustellen. Im Anhang II, B lautet der Titel «ERKLÄRUNG FÜR DEN EINBAU EINER UNVOLLSTÄNDIGEN MASCHINE – gleich wie bei der neuen Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen.

4 Interpretation nach *SIBE Schweiz*

Es können beide Schreibweisen angewendet werden.

EU-Einbauerklärung

für unvollständige Maschinen

EU-Erklärung

über den Einbau einer unvollständigen Maschine

In den Dokumentvorlage nach *SIBE Schweiz* wird die Schreibweise «**EU-Einbauerklärung**» für unvollständige Maschinen verwendet.



NSBIV AG
 Zertifizierungsstelle
 SIBE Schweiz



NSBIV AG
 Brünigstrasse 18
 CH – 6005 Luzern
 T +41 41 210 50 15
 www.nsbiv.ch

EU-Einbauerklärung

für unvollständige Maschinen **Nr.**
 nach Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, Anhang V, Teil B

(1) Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Erklärung über den Einbau trägt der

Hersteller	Firma Muster GmbH Mustergasse 11 a CH-9999 Musterdorf Schweiz	Bevollmächtigte	Firma Muster GmbH Mustergasse 11 a CH-9999 Musterdorf Schweiz
-------------------	--	------------------------	--

(2) Gegenstand dieser Erklärung ist die unvollständige Maschine

Produkt	Hydraulische Schwenkbiegemaschine
Typ	Muster GmbH
Modell	HBM 2045
Chargennummer	11-2
Seriennummer	125.215
Baujahr	2027

(3) Folgende Abschnitte der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1230 kommen zur Anwendung und werden eingehalten

1.1.2.	Grundsätze für die Integration der Sicherheit
1.3.	Schutzmassnahmen gegen mechanische Gefährdungen
1.4.2.1.	Feststehende trennende Schutzeinrichtungen

Die speziellen technischen Unterlagen gemäss Anhang IV, Teil B wurden erstellt

(4) Die unvollständige Maschine erfüllt weitere Harmonisierungsvorschriften

2014/30/EU	Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit
-------------------	--

(5) Angewendete harmonisierte Normen¹ oder technische Spezifikationen

EN ISO 12100:2010	<input type="checkbox"/> teilweise angewendet (siehe Seite 2)
EN ISO 13857:2019	<input type="checkbox"/> teilweise angewendet (siehe Seite 2)

¹ gemäss Amtsblatt der Europäischen Union

(6) Auf begründetes Verlangen einzelstaatlicher Stellen werden die einschlägigen Angaben über die unvollständige Maschine wie folgt übermittelt

Elektronisch über anerkannte Zustellplattformen

(7) Die unvollständige Maschine darf erst in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in dem die unvollständige Maschine eingebaut wurde, den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

(8) Unterzeichnet für und im Namen von

Firma Muster GmbH
 Musterdorf, 24. September 2027

Herr Max Muster
 Geschäftsinhaber

Herr Max Muster
 Standortleiter